

# 4. LEITFADEN

- 4.1. Der Wahlvorstand nimmt seine Arbeit auf
- 4.2. Wählerliste erstellen und pflegen
- 4.3. Wahlausschreiben mit Ausfüllhilfe
- 4.4. Wahlvorschläge
- 4.5. Die Wahl und was danach noch zu tun ist

## 4.1. Der Wahlvorstand nimmt seine Arbeit auf

### HPVG §§ 17–21 | WO § 1

Nach dem Wortlaut des HPVG wird der Wahlvorstand spätestens acht Wochen vor dem Wahltermin vom amtierenden Personalrat benannt (§ 17 Abs.1 HPVG). Dieser Zeitraum ist insbesondere deshalb zu spät, weil der an der Schule gebildete örtliche Wahlvorstand auch für die Durchführung der Wahlen zum jeweiligen Gesamtpersonalrat und zum Hauptpersonalrat verantwortlich ist.

**Terminfahrplan**  
**20.12.2019 bis 17.1.2010**

Nach der beigefügten Terminliste des Hauptwahlvorstands muss der örtliche Wahlvorstand für die Personalratswahlen am 12. und 13. Mai 2020 **bis zum 20. Dezember 2019, also spätestens bis zum Beginn der Weihnachtsferien**, bestellt sein.

Wenn es an einer Schule keinen Personalrat gibt, erfolgt die Bestellung des Wahlvorstands durch die Personalversammlung bzw. durch die Dienststellenleitung (§§ 18, 19 HPVG).

Ein Wahlvorstand muss auch dann gebildet werden, wenn keine Neuwahl des Schulpersonalrats erforderlich ist. Dies kann dann der Fall sein, wenn der Schulpersonalrat erst kurz vor dem Termin der regelmäßigen Personalratswahlen bei einer außerplanmäßigen Wahl neu gewählt wurde und seine Amtszeit „noch nicht ein Jahr betragen hat“ (§ 23 Abs. 2 HPVG). Auch in diesem Fall muss ein Wahlvorstand gebildet werden, da ansonsten keine Wahl für den Gesamtpersonalrat oder den Hauptpersonalrat stattfinden kann.

Der Wahlvorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Ein Mitglied wird als Vorsitzende/r benannt. Die Geschlechter und die Gruppen (Beamtinnen und Beamte/Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) sollten angemessen vertreten sein. Die Benennung von Ersatzmitgliedern ist möglich und sinnvoll. Die Mitglieder des Wahlvorstands können auch für den Personalrat kandidieren. Jederzeit kann der Wahlvorstand weitere Wahlberechtigte als Wahlhelfer benennen, z.B. auch für die Besetzung der Wahlbüros.

Die erste Amtshandlung des Wahlvorstands ist die öffentliche Mitteilung über seine Zusammensetzung.

**Vordruck 1 a**  
**Bekanntgabe Mitglieder**  
**Wahlvorstand**

Im Laufe der folgenden Wochen werden viele weitere Aushänge dazukommen, denn der Wahlvorstand der Schule ist auch dafür verantwortlich, dass alle Mitteilungen des Gesamtwahlvorstands und des Hauptwahlvorstands ausgehängt werden. Also muss man mit der Schulleitung dafür sorgen, dass eine ausreichend große Wand für die Aushänge zur Verfügung steht, die für alle Wahlberechtigten gut einsehbar ist. Der öffentliche Aushang ist gesetzlich vorgeschrieben und kann nicht durch die Bereitstellung in einem digitalen Sharepoint o.a. ersetzt werden.

Die Schulleitung ist zur Unterstützung des Wahlvorstands verpflichtet. Die Kosten, insbesondere für die notwendigen Kopien, sind von der Dienststelle zu tragen. Für Schulungen und die Ausübung aller Tätigkeiten des Wahlvorstands sind die Mitglieder wie die Mitglieder der Personalräte freizustellen (§ 21 Abs.2 HPVG in Verbindung mit § 40 und § 42 HPVG).

Der Wahlvorstand sollte im Sekretariat der Schule darauf hinweisen, an welche Kollegin oder welchen Kollegen die Post, die an den Wahlvorstand der Schule adressiert ist, unverzüglich weitergeleitet wird.

Hinweise zur Durchführung von Vorabstimmungen über eine gemeinsame Wahl von Beamten und Arbeitnehmern oder zur Veränderung der Verteilung der Sitze im Personalrat auf Beamte und Arbeitnehmer findet man im Sachkapitel 5.1.

**Terminfahrplan  
bis 29.1.2020**

**Material:  
Wählerliste**

**Sachkapitel:  
Wahlberechtigung  
und Wählbarkeit**

## 4.2. Wählerliste erstellen und pflegen

### WO §§ 2, 3

Die erste große und wichtige Aufgabe des Wahlvorstands ist die Erstellung der Liste der Wahlberechtigten (Wählerliste). Diese Liste ist die Grundlage dafür, dass alle Wahlberechtigten ihr Wahlrecht ausüben können. Darüber hinaus ist die Wählerliste die Grundlage für die Entscheidung des Wahlvorstands über die Größe des Personalrats und dessen Zusammensetzung (Beamte und Beamtinnen, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Frauen und Männer).

Zur Erstellung der Wählerliste kann sich der Wahlvorstand von der Schulleitung eine Liste der an der Schule Beschäftigten geben lassen, die er zu überprüfen und ggf. zu korrigieren hat. Die Schulleitung ist zur Unterstützung des Wahlvorstands verpflichtet (§ 1 Abs. 2 WO). Aufgrund dieser Gesetzesvorschrift könnte man das Schulsekretariat bitten, die Namen, Vornamen und Geburtsdaten in das Formular „Wählerliste“ einzutragen. Dieses Formular ist kein amtlicher Vordruck, hat sich aber in der Praxis bewährt und kann die Arbeit erleichtern.

In die Liste sind auch die Beschäftigten einzutragen, die an die Schule abgeordnet sind, sowie alle Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst (LiV). Dabei sollte zunächst vom Stand am 1. Februar 2020 ausgegangen werden, um eventuelle Pensionierungen und Neueinstellungen berücksichtigen zu können. Der Wahlvorstand überprüft die Wahlberechtigung der Beschäftigten anhand der Übersicht im Wahlhandbuch und füllt das Formular „Wählerliste“ aus. In dem vorgelegten Entwurf zur Änderung der Wahlordnung vom 7. Juni 2019 wird nun vorgegeben, dass in der Wählerliste (zunächst) bei allen Wahlberechtigten das Geburtsdatum anzugeben ist. Aus Gründen des Datenschutzes darf aber die Wählerliste, die ausgelegt bzw. am Schwarzen Brett im Lehrerzimmer ausgehängt wird, keine Geburtsdaten enthalten.

Die LiV sind in den Formularen gesondert anzugeben, da sie zwar wahlberechtigt sind, aber bei der Feststellung der Anzahl der Personalratsmitglieder sowohl beim örtlichen Personalrat als auch beim Gesamt- und Hauptpersonalrat nicht berücksichtigt werden.

Die Wählerliste wird bis zum Wahltag laufend aktualisiert. Veränderungen nach Erlass des Wahlausschreibens (siehe Kapitel 4.3) haben auf die Größe und Zusammensetzung des Personalrats keine Auswirkungen mehr.

Die Wählerliste muss unverzüglich nach ihrer Erstellung in der Dienststelle ausgelegt werden und zwar bis zum Ende der Stimmabgabe an den Wahltagen. Dies dient auch der Rechtssicherheit bezüglich der Entscheidungen des Wahlvorstands, wer wahlberechtigt ist und wer nicht.

Nach Aushang der Wählerliste kann jede/r Beschäftigte beim Wahlvorstand schriftlich innerhalb einer Woche nach Auslegung der Wählerliste Einspruch gegen ihre Richtigkeit einlegen. Über den Einspruch entscheidet

der Wahlvorstand unverzüglich. Ist der Einspruch begründet, so hat der Wahlvorstand die Wählerliste zu ergänzen. Führt die Berichtigung zur Streichung einer oder eines Beschäftigten, so ist sie oder er zu benachrichtigen (§ 3 Abs.1 und 2 WO). Auf dem vorgeschlagenen Muster der Wählerliste wird auf diese Möglichkeit eines schriftlichen Einspruchs hingewiesen. Der Wahlvorstand sollte sich deshalb nicht durch mündliche Aussagen unter Druck setzen lassen, die Wählerliste vorab zu ändern. Er trifft seine Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen auf dem Hintergrund der in diesem Wahlhandbuch zusammengefassten Rechtsgrundlagen zum Wahlrecht und zur Wählbarkeit. Der Wahlvorstand meldet die Anzahl der Wahlberechtigten in den Gruppen und Geschlechtern an den Gesamtwahlvorstand. Die Gesamtwahlvorstände schicken den örtlichen Wahlvorständen entsprechende Formulare oder Dateien zu, um die Zahl der Wahlberechtigten für den Gesamt- und Hauptpersonalrat zu ermitteln.

### 4.3. Wahlausschreiben mit Ausfüllhilfe

#### §§ 12, 13 HPVG, §§ 5 bis 9 WO

Das Wahlausschreiben ist das zentrale Dokument der Personalratswahl. In ihm werden die wesentlichen Angaben über die Größe und Zusammensetzung des Personalrats, die Vorschriften für die Einreichung von Wahlvorschlägen und für den Ablauf der Wahl mitgeteilt. Ab dem Zeitpunkt, zu dem das Wahlausschreiben erlassen und ausgehängt wird, läuft die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen.

Aufgrund der besonderen Bedeutung des Wahlausschreibens findet man in diesem Kapitel des Wahlhandbuchs eine Hilfe zum Ausfüllen mit Hinweisen zu den Abschnitten, die sich nicht unmittelbar erschließen.

Bei der Erstellung des Wahlausschreibens hat der ÖVV zu prüfen, ob eine Vorabstimmung über die gemeinsame Wahl von Beamten und Arbeitnehmern durchgeführt wurde. Die Ausfüllhilfe im Vordruck 3b bezieht sich auf dieses Wahlverfahren. Sollte an einer Schule Gruppenwahl durchgeführt werden, kann der Vordruck 3a sinngemäß verwendet und ausgefüllt werden. Der Vordruck 3a ist zu verwenden, wenn der Personalrat in Gruppenwahl durchgeführt wird. Dieses Verfahren ist für den HPRL und die GPRLL zwingend vorgeschrieben. Die Wahlausschreiben für die Wahlen zum HPRL und zum GPRLL werden durch den HWV und den GWV zur Verfügung gestellt.

An dieser Stelle sei noch einmal darauf hingewiesen, dass auch eine gemeinsame Wahl die Regelungen zur Verteilung der Sitze auf die Gruppen und Geschlechter nicht verändert. Ein wesentlicher Vorteil ist jedoch, dass ein gemeinsamer Wahlvorschlag eingereicht werden kann, die Mitglieder der Gruppen mit demselben Stimmzettel gemeinsam wählen und somit auch Kandidatinnen und Kandidaten der anderen Gruppe gewählt werden können.

Für die Berechnung der Größe des Personalrats und der Verteilung der Sitze auf die Gruppen und Geschlechter verweisen wir auf die Ausführungen im Sachkapitel 5.3 „Zusammensetzung des Personalrats“ und den Vordruck 2, die „Niederschrift über die Ermittlung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder, ihre Verteilung auf die Gruppen und innerhalb der Gruppen auf die Geschlechter“.

**Terminfahrplan**  
**31.1.2020 bis 17.3.2020**

**Vordrucke 3a und 3b**  
**Ausfüllhilfe zu Vordruck 3b**  
**nächste Seite**

**Vordruck 3b**

**Sachkapitel 5.3:**  
**Zusammensetzung des**  
**Personalrats**

**Vordruck 2**

## Ausfüllhilfe zu Vordruck 3b

### Wahlausschreiben für die Wahl des Personalrats in gemeinsamer Wahl § 6 WO

Der Wahlvorstand

bei \_\_\_\_\_ **Namen der Schule einfügen**  
(Dienststelle und Adresse des Wahlvorstandes)

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

#### Wahlausschreiben für die Wahl des Personalrats

Nach § 12 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes ist in

\_\_\_\_\_ **Namen der Schule einfügen**  
(Bezeichnung der Dienststelle)

ein Personalrat zu wählen.

Der Personalrat besteht aus \_\_\_\_\_\* Mitgliedern. Davon erhalten <sup>1)</sup>

die Beamtinnen und Beamten

\_\_\_\_\_ \* Vertreter/innen, davon \_\_\_\_\_ \* Männer, \_\_\_\_\_ \* Frauen,

die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

\_\_\_\_\_ \* Vertreter/innen, davon \_\_\_\_\_ \* Männer, \_\_\_\_\_ \* Frauen.

Der Personalrat wird in gemeinsamer Wahl gewählt.

Wählen kann nur, wer in die Wählerliste eingetragen ist. Ein Abdruck der Wählerliste liegt im

**z.B. Lehrerzimmer** \_\_\_\_\_ aus und kann dort von den Wahlberechtigten bis  
(Ortsbezeichnung)

zum Abschluss der Stimmabgabe an den Arbeitstagen von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr  
eingesehen werden. Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste können nur innerhalb einer Woche  
seit ihrer Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden.

Letzter Tag der Einspruchsfrist ist **6.3.2020 (bei Erlass des Wahlausschreibens am 28.2.2020)** .

Ein Abdruck des Hessischen Personalvertretungsgesetzes und der Wahlordnung liegen im

**z.B. Lehrerzimmer** \_\_\_\_\_ vom **28.2.2020** bis **zum 27.5.2020** zur Einsicht aus.  
(Ortsbezeichnung)

**Die lange Dauer der Auslage ergibt sich aus der Frist, in der das Wahlergebnis angefochten werden kann.**

Die Wahlberechtigten sowie die im Personalrat vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, innerhalb von 18 Tagen seit Erlass dieses Wahlausschreibens, spätestens am **zum 17.3.2020 \*** dem Wahlvorstand Wahlvorschläge einzureichen. **bzw. 18 Tage nach Erlass des Wahlausschreibens (§ 7 Abs. 2 WO)**

Die Wahlvorschläge der Beschäftigten müssen von mindestens \_\_\_\_\_\* Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Die Beschäftigten können ihre Unterschrift rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgeben. Die Wahlvorschläge der Gewerkschaften müssen von zwei Beauftragten der Gewerkschaft unterzeichnet sein.

**\* mindestens 1/20 der Wahlberechtigten, mindestens 2**

Wahlvorschläge, die nicht die erforderlichen Unterschriften enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig. Gewählt werden kann nur, wer in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

<sup>6)</sup> [Jeder Wahlvorschlag ist nach Geschlechtern zu trennen und soll mindestens doppelt so viele männliche Bewerber und doppelt so viele weibliche Bewerber enthalten, wie in dem Wahlgang männliche oder weibliche Personalratsmitglieder zu wählen sind.] Erläuterung siehe Fußnote 6

<sup>7)</sup> [Jeder Wahlvorschlag ist nach Geschlechtern zu trennen und muss männliche und weibliche Bewerber im Verhältnis der in der Dienststelle zu wählenden männlichen und weiblichen Personalratsmitglieder enthalten. Das Verhältnis beträgt \_\_\_\_\_ männliche zu \_\_\_\_\_ weibliche Bewerber. Die Höchstzahl der zu vergebenden Stimmen beträgt \_\_\_\_\_.] Erläuterung siehe Fußnote 7

Die Mindestzahl der Bewerberinnen und Bewerber (§ 16 Abs. 3 HPVG) ergibt sich aus der oben errechneten Zahl der Mitglieder des Personalrats, ihre Aufteilung auf die Gruppen und innerhalb der Gruppen auf die Geschlechter.

Die Namen der weiblichen Bewerber sind links, die Namen der männlichen Bewerber sind rechts jeweils nach Gruppen zusammengefasst auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Familiennamen sind der Vorname, das Geburtsdatum, die Amts- oder Berufsbezeichnung und die Gruppenzugehörigkeit anzugeben.

<sup>8)</sup> [In der Gruppe der \_\_\_\_\_ entfällt auf die Männer/Frauen <sup>5)</sup> kein Sitz. Die Wahlvorschläge können gleichwohl höchstens eine Frau/einen Mann <sup>5)</sup> dieser Gruppe enthalten.]

Dieser Abschnitt ist wichtig für die Schulen, bei denen auf ein Geschlecht bei der Berechnung nach § 13 HPVG kein Sitz entfällt und § 13 Abs. 1 Satz 5 HPVG angewendet werden kann.

Die schriftliche Zustimmung der Bewerberinnen und Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Die Beschäftigten können für die Wahl des Personalrats nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welche oder welcher der Unterzeichneten zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt die oder der Unterzeichnete als berechtigt, die oder der an erster Stelle steht. Der Wahlvorschlag soll mit einem Kennwort versehen sein.

Die Wahlvorschläge werden spätestens am **27.4.2020** bis zum Abschluss der Stimmabgabe an dieser Stelle ausgehängt.

Die Stimmabgabe findet statt **Wahltag, Zeiten der Öffnung und Ort des Wahllokals angeben**

am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr in \_\_\_\_\_  
(Abstimmungstag/e) (Ortsangabe)

Wahlberechtigte, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, erhalten auf Verlangen zum Zwecke der brieflichen Stimmabgabe die Wahlvorschläge, den Stimmzettel, den Wahlumschlag, eine vorgedruckte, von der Wählerin oder dem Wähler abzugebende Erklärung, in der diese gegenüber dem Wahlvorstand versichern, dass sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet haben oder, soweit unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 WO erforderlich, durch eine Person ihres Vertrauens haben kennzeichnen lassen, einen größeren Briefumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen und die Anschrift der oder des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Briefliche Stimmabgabe“ trägt, und ein Merkblatt über die Art und Weise der brieflichen Stimmabgabe ausgehändigt oder übersandt. Auf Antrag erhalten sie auch einen Abdruck des Wahlausschreibens und einen Freiumschlag zur Rücksendung des Wahlumschlags. <sup>2)</sup>

Einsprüche, Anträge auf briefliche Stimmabgabe, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand sind bei \_\_\_\_\_ abzugeben.  
(Dienststelle, Zimmernummer)

Die Sitzung des Wahlvorstandes, in der die Stimmen ausgezählt werden und das Wahlergebnis festgestellt wird, findet

am \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr, in \_\_\_\_\_  
(Tag der Sitzung) (Ortsangabe)

statt. Sie ist allen Beschäftigten zugänglich.

Tag des Erlasses des Wahlausschreibens: nach Terminplan des HWVO: 28.2.2020 <sup>3)</sup>

**Unterschriften aller Mitglieder des Wahlvorstands; ggf. muss man weitere Unterschriften einfügen** <sup>4)</sup>

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift) (Unterschrift) (Unterschrift)  
Vorsitzende/r

Ausgehängt am nach Terminplan des HWVO: 28.2.2020 <sup>3)</sup> bis zum Abschluss der Stimmabgabe.

Abgenommen am \_\_\_\_\_

#### **Erläuterung zum Absatz Fußnote 6**

An kleinen Dienststellen kann diese Anforderung gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 HPVG nicht erfüllt werden. In diesem Fall ist eine Begründung nach § 10 Abs. 5 der Wahlordnung erforderlich. Hier reicht eine Erklärung, dass keine weiteren Bewerberinnen und Bewerber gefunden werden konnten.

#### **Erläuterung zum Absatz Fußnote 7**

Dieser Absatz kann in den meisten Fällen gestrichen werden, da er sich ausschließlich auf Wahlen nach den Grundsätzen der „personalisierten Verhältniswahl“ bezieht.

-----  
<sup>1)</sup> Ggf. sind die besonderen Gruppen (§ 2 Abs. 2 WO) zu berücksichtigen.

<sup>2)</sup> Wird briefliche Stimmabgabe angeordnet (§ 17 Satz 3 und 4 WO), entfällt der vorhergehende Absatz; dieser Absatz ist entsprechend anzupassen.

<sup>3)</sup> Die Daten müssen übereinstimmen.

<sup>4)</sup> Entsprechend zu ergänzen, wenn der Wahlvorstand aus mehr als drei Mitgliedern besteht.

<sup>5)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>6)</sup> Nur übernehmen in Fällen des § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WO.

<sup>7)</sup> Nur übernehmen in Fällen des § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WO.

<sup>8)</sup> Nur übernehmen in Fällen des § 8 Abs. 2 Satz 4 WO.

## 4.4. Wahlvorschläge

### WO §§ 7 bis 13, § 26

Die Wählerlisten sind erstellt und das Wahlausschreiben mit den Informationen über die Zusammensetzung des Personalrats und mit der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen ist ausgehängt. Jetzt kann sich der Wahlvorstand eigentlich zurücklehnen, bis die Wahlvorschläge eingereicht sind, um diese zu prüfen und bekanntzumachen.

An vielen Schulen ist es jedoch eine unrealistische Annahme, dass die Wahlvorschläge sozusagen „von selbst“ kommen. Vielmehr wird der Wahlvorstand durch Hinweise und Beratung die Kolleginnen und Kollegen an der Schule unterstützen.

Ein Wahlvorschlag ist eine Liste von Kandidatinnen und Kandidaten, die von Wahlberechtigten oder einer Gewerkschaft eingereicht wird.

Nach dem HPVG finden die Personalratswahlen dann, wenn mehr als eine Person zu wählen ist, in der Form der **Verhältniswahl bzw. Listenwahl** statt. Dieses Wahlverfahren ist allgemein von den politischen Wahlen her bekannt: Verschiedene Parteien reichen ihre Wahlvorschläge (= Listen) ein. Bei der Wahl kann sich dann jede/r für eine Liste entscheiden und diese ankreuzen. Bei der Feststellung des Wahlergebnisses wird dann die Anzahl der für die einzelnen Listen abgegebenen Stimmen und daraus dann die Sitzverteilung in dem jeweiligen Gremium ermittelt. Bei den Wahlen zu den GPRLL und dem HPRLL, die gleichzeitig mit den Wahlen zum ÖPR stattfinden, handelt es sich grundsätzlich um Listenwahlen, bei denen die Gewerkschaften und Verbände getrennte Listen einreichen.

#### Erstellen und Einreichen eines Wahlvorschlags

**An den meisten Schulen besteht jedoch der Wunsch, nicht verschiedene Listen zu wählen, sondern bestimmte Personen.** Eine solche **Mehrheitswahl bzw. Personenwahl** findet nach dem Gesetz regelmäßig dann statt, wenn nur eine Person zu wählen ist. Das ist immer dann der Fall,

- wenn der Personalrat an kleinen Schulen mit 5 bis 15 Wahlberechtigten nur aus einer Person besteht oder
- wenn an der Schule keine gemeinsame Wahl stattfindet (siehe: Sachkapitel 5.1. Vorabstimmungen) und einer Gruppe, in der Regel der Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, nur ein Sitz zusteht. In diesem Fall wird die Arbeitnehmervertreterin oder der Arbeitnehmervertreter in Personenwahl gewählt.

Aber auch für größere Schulen sieht die Wahlordnung eine Personenwahl vor, wenn nur ein Wahlvorschlag eingereicht wurde. Da man über das Wahlverfahren nicht „beschließen“ kann, möchten wir folgende Möglichkeiten aus der Praxis darstellen:

- Kolleginnen und Kollegen (also nicht der Wahlvorstand als Gremium) hängen im Lehrerzimmer ein Blatt aus, auf dem sich alle Kolleginnen und Kollegen, die kandidieren wollen, in eine Liste eintragen.
- Kolleginnen und Kollegen (also nicht der Wahlvorstand als Gremium) sprechen Kolleginnen und Kollegen auf ihre Bereitschaft zur Kandidatur an und sammeln die Bereitschaftserklärungen auf einer Liste.

Terminfahrplan  
18.3.2020 bis 27.4.2020

Für die Personalratswahl 2020 müssen die Wahlvorschläge bis spätestens 17.3.2020 beim Wahlvorstand vorliegen.

Vordruck 5f  
für die Wahl eines  
Personalrats, der aus  
einer Person besteht

Vordruck 5d  
für die Wahl des  
Personalrats in gemeinsamer  
Wahl und Listenwahl  
(Verhältniswahl)

Vordruck 5e  
für die Wahl des  
Personalrats in gemeinsamer  
Wahl und Personenwahl  
(Mehrheitswahl)



- Auf einer Personalversammlung gibt es eine Aussprache über die Arbeit des Personalrats und es entsteht eine erste gemeinsame Liste von Kolleginnen und Kollegen, die kandidieren wollen, die in den folgenden Tagen ergänzt wird.
- Kolleginnen und Kollegen, die kandidieren wollen, teilen dem Wahlvorstand mit, dass sie bereit sind zu kandidieren und auch damit einverstanden sind, dass sie in eine gemeinsame Liste aller Kandidatinnen und Kandidaten aufgenommen werden.

**In allen vier Beispielen gibt es am Ende eine einzige gemeinsame Liste und damit eine Wahl zwischen Personen und nicht zwischen konkurrierenden Listen.**

Bis zum Ende der Einreichungsfrist (in diesem Jahr am 17.3.2020) hat jede Gewerkschaft, jeder Verband oder jede sonstige Gruppierung von Beschäftigten die Möglichkeit, einen eigenen Wahlvorschlag einzureichen. Wenn so eine zweite Liste eingereicht wird, findet zwangsläufig eine Listenwahl statt. Deshalb ist es durchaus sinnvoll, sich auf einer Personalversammlung oder in anderer Form über das gewünschte Verfahren auszutauschen. So könnte man auch an Gruppierungen im Kollegium, die eine eigene Liste einreichen wollen, appellieren, dies möglichst frühzeitig bekannt zu geben, damit dann alle mit dieser Situation umgehen können.

## § 11 WO

### **Gewährung einer Nachfrist**

Liegen zum Ende der Einreichungsfrist keine Wahlvorschläge vor, hat der Wahlvorstand eine Nachfrist bekanntzugeben. Die Wahlordnung sieht eine sehr kurze Nachfrist von sechs Tagen vor. Die Nachfrist beginnt dann, wenn der Wahlvorstand in einer Sitzung festgestellt hat, dass kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist. Bei der Festlegung dieser Sitzung sollte der Wahlvorstand auch schulische Gegebenheiten wie Ferientage oder die Zeit bis zur Einberufung einer außerordentlichen Personalversammlung berücksichtigen.

### **Kein Wahlvorschlag zu den Wahlen des ÖPR?**

Wenn auch innerhalb der Nachfrist kein Wahlvorschlag vorliegt, muss der Wahlvorstand bekanntgeben, dass die Wahl nicht stattfinden kann und somit kein Personalrat bestehen wird. Trotzdem ist auch in diesem – bitteren – Fall die Arbeit des Wahlvorstands an der Schule nicht beendet, denn selbstverständlich müssen die Wahlen für den Gesamtpersonalrat und den Hauptpersonalrat zum vorgesehenen Termin durchgeführt werden. Allerdings kann in den vier Jahren bis zur nächsten regulären Wahl 2024 jederzeit ein Verfahren zur Wahl eines neuen Personalrats eingeleitet werden, wenn sich wieder Kandidatinnen und Kandidaten finden. Dann müsste eine Personalversammlung nach § 17 Abs.2 bzw. § 18 HPVG einen Wahlvorstand benennen.

## § 10 WO

### **Prüfung der Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand**

Der Wahlvorstand hat in einer Sitzung nach Ablauf der Frist die Gültigkeit der Wahlvorschläge unter den folgenden Gesichtspunkten zu prüfen:

- Liegt die notwendige **Zahl der Unterschriften von Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen**, vor? Es geht dabei um die Unterstützung einer Liste, nicht einer einzelnen Kandidatin oder eines

einzelnen Kandidaten. Die Mindestanzahl der Unterstützerunterschriften beträgt ein Zwanzigstel der Wahlberechtigten, mindestens jedoch zwei Wahlberechtigte.

- Liegt von jeder Kandidatin und jedem Kandidaten eine **schriftliche Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag** vor?
- Haben Listen, die von Verbänden eingereicht werden, das notwendige **Kennwort**, das später auf den Stimmzetteln vermerkt wird?
- Liegen alle **personenbezogenen Informationen** vor, die für die Bekanntgabe der Wahlvorschläge benötigt werden (Geburtsdatum, Amts- oder Berufsbezeichnung, Gruppenzugehörigkeit)?
- Ist die Soll-Vorschrift der Wahlordnung erfüllt, wonach für jede Gruppe und jedes Geschlecht **„mindestens doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber“** benannt werden sollen, wie jeweils Sitze im Personalrat zur Verfügung stehen?

Stellt der Wahlvorstand Mängel fest, bittet er darum, diese zu beheben. Bei der Vorschrift zur Zahl der Bewerberinnen und Bewerber ist eine zu geringe Zahl zu begründen. Gegebenenfalls kann man schon bei der Abgabe des Wahlvorschlags einen Vermerk wie den folgenden aufnehmen: „Leider haben sich nicht genügend Kandidatinnen und Kandidaten bereit erklärt, sodass die Bedingung nicht erfüllt werden konnte.“

Wenn es insgesamt weniger Kandidatinnen und Kandidaten als Sitze im Personalrat gibt, kann die Wahl dennoch durchgeführt werden. Der Personalrat ist auch bei einer gegenüber der gesetzlichen Vorgabe reduzierten Zahl ordnungsgemäß gewählt und im Amt. Misslich ist, dass sich dann die Arbeit auf weniger Schultern verteilt. Nach der derzeitigen Verordnung zu den Deputatsstunden für Personalratsmitglieder steht die Entlastung, die dem „fehlenden Mitglied“ zustehen würde, nicht pauschal den anderen Mitgliedern des Personalrats zur Verfügung.

### **Bekanntmachung der Wahlvorschläge**

**§§ 12, 13 WO**

Der Wahlvorstand protokolliert die Prüfung der Wahlvorschläge und gibt die gültigen Wahlvorschläge bekannt.

Wenn für Gruppen oder Geschlechter, denen nach dem Wahlausschreiben ein Sitz oder mehrere Sitze im Personalrat zustehen, kein Wahlvorschlag vorliegt, dann ergeben sich aus der Bekanntmachung des Wahlvorschlags Veränderungen für die Zusammensetzung des Personalrats. Denn die auf das jeweilige Geschlecht oder die Gruppe entfallenden Sitze werden auf das andere Geschlecht innerhalb der Vorschlagsliste oder die anderen Gruppen entsprechend ihrer Stärke verteilt (§ 13 Abs. 1 Satz 3 und 4 HPVG). Diese geänderte Verteilung ist mit dem Wahlvorschlag bekanntzumachen.

Für die Form der Bekanntmachung der Wahlvorschläge enthält die Wahlordnung detaillierte Vorschriften zur **Reihenfolge und Anordnung der Listen oder Personen** (§ 12 WO). Dabei kann man sich in der Praxis an der Struktur der Musterstimmzettel in diesem Wahlhandbuch orientieren.

**Terminfahrplan  
12. und 13. 5.2020  
bis 27.5.2020**

**Vordruck 5f  
für die Wahl eines  
Personalrats, der aus einer  
Person besteht**

**Vordruck 5e  
für die Wahl des  
Personalrats in  
gemeinsamer Wahl  
(Mehrheitswahl)**

**Vordruck 5b  
für den Fall einer getrennten  
Wahl der Gruppen**

**Vordruck 5a  
für den Fall einer Listenwahl  
bei getrennter Wahl**

**Vordruck 5d  
für den Fall einer Listenwahl  
bei gemeinsamer Wahl der  
Gruppen**

## **4.5. Die Wahl und was danach zu tun ist**

**HPVG §§ 16, 22 und 31 | WO §§ 15–22**

Inzwischen rückt der Zeitpunkt der Wahl immer näher und die Mitglieder des Wahlvorstands sind noch einmal besonders gefordert.

### **Erstellung der Vorlagen für die Stimmzettel | §§ 23 und 26 WO**

Die Stimmzettel für die Wahl des GPRLL und des HPRLL bekommt der Wahlvorstand rechtzeitig vor der Wahl in der angegebenen Zahl der Wahlberechtigten und in unterschiedlichen Farben für die Gruppe der Beamtinnen und Beamten und die Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, außerdem die Umschläge für die Stimmzettel der Wahl zum GPRLL und HPRLL für die Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Wenn eine Anzahl nicht stimmt, sollte man dies umgehend beim jeweiligen Gesamtwahlvorstand (GWV) reklamieren. Der jeweilige GWV liefert auch die Informationen zur Auszählung der Stimmen und zur Übermittlung der Wahlergebnisse bzw. der Stimmzettel an den ÖWV.

Für die Erstellung der Stimmzettel für die Wahl des Personalrats kann man die in diesem Wahlhandbuch veröffentlichten Vordrucke verwenden.

Weitere Vordrucke gibt es für den Fall einer getrennten Wahl der Gruppen (Vordruck 5b) oder für den Fall einer Listenwahl (Vordruck 5a bei getrennter Wahl bzw. 5d bei gemeinsamer Wahl der Gruppen).

Bei gemeinsamer Wahl verwenden Beamtinnen und Beamte bzw. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Angestellte) den gleichen Stimmzettel, bei getrennter Wahl (Gruppenwahl) verwenden sie Stimmzettel, die als Stimmzettel der jeweiligen Gruppe gekennzeichnet sind.

Die Formvorschriften für die Erstellung der Stimmzettel ergeben sich aus § 23 WO (Verhältnis- bzw. Listenwahl) bzw. § 26 WO (Mehrheits- bzw. Personenwahl).

§ 25a WO für die personalisierte Verhältniswahl ist für die Wahlen der ÖPR in der Praxis nicht relevant.

### **Durchführung der Briefwahl | §§ 16a und 16b WO**

Wenn der Wahlvorstand die gültigen Wahlvorschläge festgestellt und ausgehängt hat, können die Stimmzettel hergestellt werden. Dies sollte zügig, auf jeden Fall so rechtzeitig vor dem Wahltermin erfolgen, dass die Beschäftigten auch die Möglichkeit haben, das Recht der Briefwahl in Anspruch zu nehmen.

Im Prinzip kann der Wahlvorstand warten, ob es Beschäftigte gibt, die eine Briefwahl beantragen. Der Wahlvorstand kann aber auch auf Beschäftigte zugehen und sie auf die Möglichkeit der Briefwahl aufmerksam machen. Das gilt zum Beispiel für Wahlberechtigte, die in Elternzeit sind, für an die Schule abgeordnete Lehrkräfte, die nicht an allen Wochentagen in der jeweiligen Schule sind, oder auch für Lehrkräfte, die in der Woche auf Klassenfahrt sind.

Die entsprechenden Personen bekommen „auf Verlangen“ folgende Unterlagen ausgehändigt oder zugesandt:

- die Stimmzettel und die Wahlumschläge
- ein Merkblatt zur Briefwahl (Vordruck 5j)
- eine Erklärung zur Briefwahl (Vordruck 5i)
- einen größeren Umschlag mit der Anschrift des Wahlvorstands, dem Namen und der Anschrift des Wahlberechtigten und dem Vermerk „Briefwahl“

Die Rücksendung muss bis zum Wahltermin erfolgen. Der Umschlag kann auch dem Wahlvorstand vor der Wahl persönlich ausgehändigt werden.

Vor dem Abschluss der Wahlhandlung am Wahltermin öffnet der Wahlvorstand die Umschläge und überprüft die vorgedruckte Erklärung. Ist diese korrekt, vermerkt der Wahlvorstand die Teilnahme an der Briefwahl auf der Wählerliste und wirft den ungeöffneten inneren Umschlag mit den Stimmzetteln in die Wahlurne.

### Die Durchführung der Wahl | § 16 WO

Der Wahlvorstand hat inzwischen alle Vorkehrungen getroffen. Der Wahltermin und die Öffnungszeiten des Wahllokals sind allen Wahlberechtigten bekannt gemacht worden. Die Öffnungszeiten sind so festzulegen, dass alle Wahlberechtigten unter Berücksichtigung ihrer Stundenpläne ihr Wahlrecht ausüben können.

Der Wahlvorstand bzw. von diesem benannte Wahlhelferinnen und Wahlhelfer müssen für die Zeiten der Öffnung des Wahllokals **im Stundenplan ausgeplant werden**. Die Wahlordnung sieht vor, dass immer mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstands bzw. ein Mitglied des Wahlvorstands und ein/e Wahlhelfer/in anwesend sind.

Die **Urne** muss verschließbar und so konstruiert sein, dass eingeworfene Stimmzettel nicht vor der Auszählung der Stimmen entnommen werden können. Wird die Wahl unterbrochen, muss die Urne versiegelt und abgeschlossen verwahrt werden.

Die geheime Wahl muss gewährleistet sein. Deshalb müssen die **Stimmzettel mindestens einmal gefaltet** werden.

**Umschläge werden ausschließlich für die Stimmzettel verwendet, mit denen die Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer den Gesamtpersonalrat bzw. den Hauptpersonalrat wählt.** Diese Stimmzettel werden nach der Wahl nicht vom Wahlvorstand der Schule ausgezählt, sondern im verschlossenen Umschlag an den Gesamtwahlvorstand weitergeleitet.

**Die Abgabe der Stimmzettel wird auf der Wählerliste vermerkt.** Wenn alle Wahlberechtigten ihre Stimmen vor Ende des allgemeinen Wahltermins abgegeben haben, kann das Wahllokal geschlossen werden. Die Auszählung der Stimmen darf jedoch erst nach Ende des allgemeinen Wahltermins erfolgen.

Vordruck 5j  
Merkblatt zur Briefwahl

Vordruck 5i  
Erklärung zur Briefwahl



## **Auszählung der Stimmen, Feststellung des Wahlergebnisses und Wahl-niederschrift | §§ 18 und 19 bzw. 23 bis 28 WO**

Bei der Auszählung der Stimmen können wahlberechtigte Beschäftigte der Schule anwesend sein (§ 18 Abs. 7 WO).

Vor Öffnung der Urne wurden die vorliegenden inneren Umschläge mit den Stimmzetteln der Briefwählerinnen und Briefwähler in die Urne geworfen. Nach Öffnung der Urnen werden diese Umschläge geöffnet und die Stimmzettel mit den anderen Stimmzetteln zusammen ausgezählt.

Dazu wird der Wahlvorstand zunächst die Stimmzettel für die Wahl des Schulpersonalrats, des Gesamtpersonalrats und des Hauptpersonalrats, die unterschiedliche Farben haben, sortieren. Die Umschläge mit den Stimmzetteln, mit denen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer den GPRLL bzw. den HPRLL wählen, werden nicht vom Wahlvorstand der Schule ausgezählt, sondern im verschlossenen Umschlag an den Gesamtwahlvorstand weitergeleitet.

Welche Stimmzettel als ungültig zu werten sind, ergibt sich aus § 18 Abs. 4 WO.

Für die **Feststellung der Wahlergebnisse** für den Gesamtpersonalrat und den Hauptpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer werden den örtlichen Wahlvorständen entsprechende Vordrucke oder Dateien durch den Gesamtwahlvorstand zur Verfügung gestellt. Diese sind nach Feststellung des Wahlergebnisses unverzüglich dem Gesamtwahlvorstand zuzuleiten. Der GWV teilt im Vorfeld mit, wie dies geschehen soll.

### **Vordruck 6 b Wahl-niederschrift gemeinsame Wahl Mehrheitswahl**

**Bei der Feststellung des Wahlergebnisses für den Schulpersonalrat kann man sich von den Vordrucken für die Wahl-niederschrift leiten lassen.** Hier werden alle formalen Erfordernisse abgefragt, also die Feststellung der Zahl der abgegebenen und gültigen Stimmzettel, die Protokollierung von Entscheidungen zur Wertung von Stimmzetteln, deren Gültigkeit fraglich war, oder die Protokollierung von besonderen Vorkommnissen. Abschließend ist zu protokollieren, wie der Personalrat zusammengesetzt ist bzw. welche Bewerberinnen und Bewerber gewählt wurden.

Der umfangreiche Vordruck für die Wahl-niederschrift ist in der Realität einfach zu bearbeiten, da nur einer der alternativen Abschnitte A (Verhältnismahl), B (personalisierte Verhältniswahl) oder Abschnitt C (Mehrheitswahl) auszufüllen ist. In den meisten Fällen dürfte es der Abschnitt C sein.

### **Vordruck 6 a Wahl-niederschrift getrennte Gruppenwahl**

Für den Fall der getrennten Gruppenwahl steht der Vordruck 6a zur Verfügung. Rechtsgrundlage für die Berechnung der auf die Geschlechter und Gruppen entfallenden Sitze in den unterschiedlichen Wahlverfahren sind die §§ 23 bis 28 der Wahlordnung.

### **Sachkapitel 5.3: Zusammensetzung des Personalrats**

Das jeweils anzuwendende Verfahren zur **Verteilung der Sitze auf die Geschlechter und Gruppen** ist in den Vordrucken für die Niederschrift konkret beschrieben. Das nach der Wahlordnung anzuwendende Verteilungsverfahren nach Hare-Niemeyer wird in Kapitel 5.3. „Zusammensetzung des Personalrats“ an Beispielen erläutert. Beim Verfahren nach Hare-Niemeyer werden bei der Verteilung der Sitze auf die Geschlechter und Gruppen immer zunächst die sich bei der Division ergebenden ganzen Zahlen berücksichtigt und danach die Reihenfolge der höchsten Bruchteile, bis alle Sitze vergeben sind. Bei gleichen Bruchteilen oder gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Bei der **Verteilung innerhalb der Gruppen auf die Geschlechter** könnte es Probleme geben, da im Formular steht „Nach der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl ...“ und die Geschlechterverteilung nur am Anfang erwähnt wird.

Daher ein Beispiel: In einem Personalrat gibt es 4 Beamten-sitze, davon jeweils 2 Männer- und 2 Frauen-sitze. Es haben nun 4 Männer (M1, M2, M3 und M4) und 4 Frauen (F1, F2, F3, F4) kandidiert.

Wir gehen von 70 Wahlberechtigten aus.

Das Ergebnis war:

M1: 50    F1: 60

M2: 35    F2: 26

M3: 28    F3: 24

M4: 25    F4: 22

Ergebnis: Die 2. Frau hat weniger Stimmen bekommen als der 3. Mann; trotzdem ist die 2. Frau gewählt, weil es durch die Quotierung 2 Frauen-sitze gibt.

### **Bekanntgabe des Wahlergebnisses | § 21 WO**

Für die Bekanntgabe des Wahlergebnisses für die Wahl zum örtlichen Personalrat hat die GEW einen eigenen Vordruck entwickelt, da der einheitliche amtliche Vordruck für die Bekanntmachung der Wahlergebnisse für Gesamt-, Bezirks- und Hauptpersonalräte nicht geeignet ist. Der Inhalt entspricht in allen wesentlichen Teilen der Wahlniederschrift und den Vorgaben der Wahlordnung.

**Vordruck 6c (GEW)  
Bekanntgabe Wahlergebnis**

Bei getrennter Wahl bzw. Listenwahl können die entsprechenden Abschnitte aus der Wahlniederschrift als Grundlage für die Bekanntgabe des Wahlergebnisses verwendet werden.

### **Benachrichtigung der Gewählten und Einladung zur konstituierenden Sitzung | § 31 HPVG, §§ 20 und 22 WO**

Der Wahlvorstand informiert die gewählten Kolleginnen und Kollegen über ihre Wahl und lädt die gewählten Mitglieder des Personalrats spätestens eine Woche nach dem Wahltag zur konstituierenden Sitzung und Wahl eines/einer Vorsitzenden ein.

Außerdem erhält der Wahlvorstand auch die Wahlergebnisse für den Hauptpersonalrat und den jeweiligen Gesamtpersonalrat, die ebenfalls auszuhängen sind.

Nach Abschluss der jeweils zweiwöchigen Fristen zum Aushang der Wahlergebnisse und zur Anfechtung der Wahl können alle Aushänge abgehängt und zusammen mit allen Protokollen des Wahlvorstands und den Stimmzetteln an den Personalrat übergeben werden, der diese bis zur Durchführung der nächsten Personalratswahl aufzubewahren hat, im Falle eines Beschlussverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss.

## Anfechtung der Wahl | § 22 HPVG

### Anfechtungsfrist endet 14 Tage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Die Anfechtung der Wahl ist nur durch einen Antrag beim Verwaltungsgericht möglich. Die Anfechtungsfrist endet 14 Tage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Antragsberechtigt sind mindestens drei Wahlberechtigte, jede in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft oder der Leiter oder die Leiterin der Dienststelle. Voraussetzung ist, dass „gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte“.

Damit ist die verdienstvolle Arbeit des ehrenamtlich tätigen Wahlvorstands endgültig abgeschlossen – bis zur nächsten Wahl, bei der man gern auf dessen Erfahrungen zurückgreifen wird.

